

04.03.03**Empfehlungen
der Ausschüsse**

R

zu **Punkt ...** der 786. Sitzung des Bundesrates am 14. März 2003

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht

A.

1. Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat,
in den folgenden beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren von
einer Stellungnahme abzusehen:
 - a) Verfahren über die Anträge festzustellen,
 1. der Deutsche Bundestag und der Bundesrat
haben durch die in § 18 Abs. 4 Satz 3
ParteiG i. d. F. des Artikels 3 des Gesetzes
vom 28. Juni 2002 (BGBl. I S. 2268 ff.) ge-
troffene Bestimmung, dass einen Anspruch
auf staatliche Mittel gemäß § 18 Abs. 3
Satz 1 Nr. 3 ParteiG nur solche Parteien
haben, die nach dem endgültigen Wahler-
gebnis der jeweils letzten Europa- oder
Bundestagswahl mindestens 0,5 Prozent
oder bei mindestens drei der jeweils letzten
Landtagswahlen 1 Prozent oder bei einer der
jeweils letzten Landtagswahl 5 Prozent der
für die Listen abgegebenen gültigen Stim-
men erreicht haben, gegen die Rechte der

...

- Antragstellerin aus Artikel 21 Abs. 1 und Artikel 3 Abs. 1 GG verstoßen;
2. der Deutsche Bundestag und der Bundesrat haben durch die in § 18 Abs. 4 Satz 1 ParteiG i. d. F. des Artikels 1 des Gesetzes vom 28. Juni 2002 (BGBl. I S. 2268 ff.) getroffene Bestimmung, dass einen Anspruch auf staatliche Mittel gemäß § 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ParteiG nur solche Parteien haben, die den gemäß § 18 Abs. 4 Satz 1 ParteiG notwendigen Stimmenanteil von 0,5 Prozent bzw. 1 Prozent bei der jeweiligen Wahl erfüllen müssen, gegen die Rechte der Antragstellerin aus Artikel 21 Abs. 1 und Artikel 3 Abs. 1 GG verstoßen.

Antragstellerin: Partei DIE GRAUEN - Graue Panther

- Antragsgegner: 1. Deutscher Bundestag, vertreten durch den Präsidenten
2. Bundesrat, vertreten durch den Präsidenten

- 2 BvE 1/02 -

- b) Verfahren über den Antrag festzustellen, dass der Deutsche Bundestag und der Bundesrat durch das Achte Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes vom 28. Juni 2002 (BGBl. I S. 2268) gegen Artikel 21 Abs. 1 Satz 1 und Artikel 3 Abs. 1 GG verstoßen haben, indem sie in Artikel 3 die Voraussetzungen für die Teilnahme von Parteien an der staatlichen Finanzierung in Form der Zuschläge auf Zuwendungen massiv verschärft und statt bisher 1 Prozent der Wählerstimmen bei der letzten Landtagswahl eines Bundeslandes nunmehr 5 Prozent oder

1 Prozent bei den letzten Landtagswahlen von drei Bundesländern verlangen

Antragstellerin: Ökologisch-Demokratische Partei (ödp), vertreten durch den Bundesvorsitzenden

Antragsgegner: 1. Deutscher Bundestag, vertreten durch den Präsidenten
2. Bundesrat, vertreten durch den Präsidenten

- 2 BvE 2/02

Begründung:

Eine inhaltliche Stellungnahme des Bundesrates erscheint nicht angezeigt. Zwar ist der Bundesrat (neben dem Deutschen Bundestag) als Antragsgegner der Organklagen benannt. Dies beruht aber lediglich darauf, dass der Bundesrat dem angegriffenen Gesetz als Gesetzgebungsorgan zugestimmt hat. Eine über diese formale Stellung hinausgehende inhaltliche Betroffenheit ist nicht ersichtlich. Insoweit kann auf das Verfahren der Organklage der Bundespartei DIE GRÜNEN gegen das Fünfte Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes verwiesen werden, in dem der Bundesrat, obwohl er Antragsgegner war, ebenfalls keine Stellungnahme abgegeben hat (vgl. BVerfGE 85, 264 <277>). Im Übrigen erfordert eine fundierte Stellungnahme angesichts der komplexen Materie die Einholung eines verfassungsrechtlichen Gutachtens bzw. die Bevollmächtigung eines fachkompetenten Hochschullehrers. Der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages hat einen entsprechenden Beschluss inzwischen gefasst und vorgeschlagen, Herrn Prof. em. Dr. Erhard Denninger mit der Begutachtung zu beauftragen (vgl. BT-Drs. 15/479). Eine zusätzliche Stellungnahme des Bundesrates erscheint daher auch unter diesem Aspekt nicht angezeigt.

B.

2. Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat weiterhin, in den folgenden beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen, da in diesen Verfahren keine Umstände ersichtlich sind, die eine Stellungnahme des Bundesrates geboten erscheinen lassen:

c) Verfassungsbeschwerden

der T. H. Y. A. O.,

gegen

1. - den Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 20. September 2000

- 10 A 11714/99.OVG -,

- das Urteil des Verwaltungsgerichts Koblenz vom 12. Juli 1999 - 3 K 719/98.KO -,

- den Leistungsbescheid der Grenzschutz-
direktion Koblenz vom 8. Oktober 1997

- III 3 ADR-Nr. 4069/95 -

- 2 BvR 1956/00 -

2. - den Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 2. April 2001

- 11 A 11611/00.OVG -,

- das Urteil des Verwaltungsgerichts Koblenz vom 13. März 2000

- 3 K 2514/99.KO -,

- den Leistungsbescheid der Grenzschutz-
direktion Koblenz vom 16. Dezember 1998

- III 3 ADR-Nr. 3486/97 -

- 2 BvR 968/01 -

3. - die Beschlüsse des Schleswig-
Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts vom 2. Oktober 2001

- 4 L 161/01 und 4 L 162/01 -,

- die Urteile des Schleswig-Holsteinischen
Verwaltungsgerichts vom 20. Juni 2001
- 15 A 231/00 und 15 A 232/00 -,
- den Leistungsbescheid des Bundesgrenz-
schutzamtes Hamburg vom 28. Januar 2000
- SG 12 - 18 13 05 - TK 01 / 00 LB - und
- den Leistungsbescheid des Bundes-
grenzschutzamtes Hannover vom
15. November 1999 - HAF/-B/5004/99 -

- 2 BvR 1918/01 -

wegen Unvereinbarkeit
mit Artikel 2 Abs. 1 und Artikel 14 Abs. 1 GG

d) Verfassungsbeschwerde
der T. H. Y. A. O.,
gegen

- den Beschluss des Bundesverwaltungs-
gerichts vom 21. Juni 2000
- BVerwG 1 B 34.00 -,
- den Beschluss des Oberverwaltungs-
gerichts für das Land Nordrhein-Westfalen
vom 1. März 2000 - 17 A 540/89 -,
- das Urteil des Verwaltungsgerichts Köln
vom 6. Dezember 1988 - 12 K 4813/87 -
und
- die Untersagungsverfügung des Bundes-
ministeriums des Innern vom 16. Oktober
1987 - P I 4 - 645 359/120 TK -

wegen Unvereinbarkeit mit Artikel 2 Abs. 1
GG

- 2 BvR 1397/00 -

e) Verfassungsbeschwerde

des Herrn G. L.

gegen

- den Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 14. Oktober 2002
- 22 ZB 02.2270 - und
- das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts Regensburg vom 5. August 2002
- RO 5 K 02.1170 -

wegen Unvereinbarkeit

mit Artikel 2, 3, 12, 20 Abs. 3 und Artikel 103
Abs. 2 GG

- 1 BvR 2019/02